

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 30. Juni 2017

Seite 51

70. Jahrgang – Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juli 2017

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Widmung der Zufahrt von der Bamberger Straße zum Wendehammer Postweg zur Ortsstraße

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2017

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung des Haushaltsplans Schulverband Mittelschule Sonnefeld

Bauarbeiten an der Kreisstraße CO 18

Vollsperrung der CO 9 zwischen Schloß Wiesen und der Staatsstraße 2204 bei Seßlach

Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juli 2017

Stadt Coburg

- 01./02.07. ZA Thomas Steinbrücker, Wirtsgrund 20, Tel. 09561 236929
- 08./09.07. Dr. Gyula Takacs, Bahnhofstraße 27, Tel. 09561 51380
- 15./16.07. Dr. Hans Uebel, Löwenstraße 11, Tel. 09561 95464 u. 0171 2641872
- 22./23.07. Dr. Jochen Weiß, Mohrenstraße 12, Tel. 09561 74030
- 29./30.07. Dr. Stefan Wulf, Seifartshofstraße 36, Tel. 09561 90264

Landkreis Coburg

- 01./02.07. Dr. Wilfried Stein, Sonnefeld
Thüringer Straße 17a, Tel. 09562 7363
- 08./09.07. ZA Ullrich Hager, Weitramsdorf,
Coburger Straße 26, Tel. 09561 36263
- 15./16.07. Dr. Peter Vorderwülbecke, Seßlach,
Friedrich-Rückert-Straße 5,
Tel. 09569 261 u. 09569 1063
- 22./23.07. Dr. Markus Brejschka, Weidhausen,
Heimkehrerweg 1, Tel. 09562 8876
- 29./30.07. ZÄ Beate Brückner-Ullrich, Weitramsdorf,
Coburger Straße 26, Tel. 09561 36263

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Widmung der Zufahrt von der Bamberger Straße zum Wendehammer Postweg zur Ortsstraße

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 21.06.2017 die Widmung einer Teilfläche der FINr. 2316/31 Gmkg. Coburg (Anfang: Ortsstraße „Bamberger Straße“, FINr. 2316/10 Gmkg. Coburg; Ende: „Fußweg ab Max-Brose-Straße bis Wassergasse – b.ö.W. 49“ im Bereich des Wendehammers „Stichstraße Postweg“) über eine Länge von zirka 11 m zur Ortsstraße gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Verfügung wird zum 17.07.2017 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer-Nr. 210, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 30.06.2017
S T A D T C O B U R G
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-238 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖

Amtliche Bekanntmachung über die Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Coburg hat für das Stadtgebiet Coburg nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch und der Umlegungsausschussverordnung (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) auf Grund der Kaufpreissammlung Bodenrichtwerte als durchschnittliche Lagewerte ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für das Gebiet der kreisfreien Stadt Coburg liegt in der Zeit vom

30. Juni 2017 bis 31. Juli 2017

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Ämtergebäude, Steingasse 18, 2. OG, Zimmer 208, während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bodenrichtwertkarte auch nach der öffentlichen Auslegung während der Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden kann (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Coburg, den 30.06.2017
S T A D T C O B U R G

Knoch
Vorsitzender des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich der
kreisfreien Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat in der Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von
153.082.300 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von
153.316.300 Euro

und dem Saldo (Jahresergebnis) von -234.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 140.783.500 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 139.901.200 Euro und einem Saldo von 882.300 Euro

b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 7.841.300 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 34.708.400 Euro und einem Saldo von -26.867.100 Euro

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 7.000.000 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.994.100 Euro und einem Saldo von 5.005.900 Euro

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von 20.978.900 Euro

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.000.000 € neu festgesetzt.

(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus und Stadtmarketing / Citymanagement Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ sind nicht vorgesehen

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 12.747.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus und Stadtmarketing / Citymanagement Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-238 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.06.2017 sowie Ergänzungsschreiben vom 19.06.2017, Az. 12-1512-01 m - 1/17, die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung unter Auflagen erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 03.07.2017 bis einschließlich 10.07.2017

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2017 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 26.06.2017

STADT COBURG

gez. *Norbert Tessmer*

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
der HAUSHALTSSATZUNG
der von der Stadt Coburg verwalteten
rechtsfähigen Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834) hat der Stadtrat am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Teilergebnisplan für

1. die Studien-Stiftung

in den Erträgen mit 2.100 Euro
und in den Aufwendungen mit 1.500 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von 600 Euro

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

in den Erträgen mit 3.400 Euro
und in den Aufwendungen mit 3.100 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von 300 Euro

3. die von Rast'sche-Stiftung

in den Erträgen mit 100 Euro und in den
Aufwendungen mit 100 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von 0 Euro

im Teilfinanzplan für

1. die Studien-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit mit 2.100 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit mit 1.500 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit
0 Euro

und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit
0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit
0 Euro

Und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
mit 0 Euro

Somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von
600 Euro

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit mit 3.400 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit mit 3.100 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit
0 Euro

Und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit
0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit
0 Euro

Und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
mit 0 Euro

Somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von
300 Euro

3. die von Rast'sche-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit mit 100 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit mit 100 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit
0 Euro

Und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit
0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit
0 Euro

Und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
mit 0 Euro

Somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von
0 Euro

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-238 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 03.07.2017 bis einschließlich 10.07.2017

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2017 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 26.06.2017

STADT COBURG

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefon 09561 749-5410, Telefax 09561 749-5840, beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten für das Bauvorhaben Barrierefreie Gestaltung von ÖPNV-Haltestellen - HS Von-Grüner-Straße und HS Scheuerfelder Straße in 96450 Coburg zu vergeben.

Eine vollständige Beschreibung der Arbeiten gemäß § 12 VOB/A kann auf dem Vergabeportal www.auftraege.bayern.de eingesehen werden.

Landratsamt Coburg

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Schulverbandes
Mittelschule Sonnefeld (Landkreis
Coburg) für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Sonnefeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 632.297

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.173 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 533.102,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 94 umlagefähige Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird pro umlagefähigen Verbandsschüler auf 5.671,30 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 105.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-238 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.06.2017 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile im Sinne der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 Abs.4 und Art. 71 Abs. 2 GO.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom **10.07.2017 bis 17.07.2017** öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 26 Abs. 2 GO im Rathaus der Gemeinde Sonnefeld als Geschäftsstelle des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld, Zimmer 8, innerhalb der allgemeinen Dienststunden auf.

Außerdem wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Sonnefeld zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Sonnefeld, 27.06.2017

Schulverband Mittelschule Sonnefeld
Keilich
Schulverbandsvorsitzender

Bauarbeiten an der Kreisstraße CO 18

Verkehrsbehinderungen durch Bauarbeiten an der Kreisstraße CO 18 zwischen Sülzfeld und Mährenhausen bei Bad Rodach.

Der Landkreis Coburg ersetzt die vorhandene Brücke über den Fohlenbach zwischen Sülzfeld und Mährenhausen durch ein neues Brückenbauwerk. Parallel zur Brückenbaustelle wird durch den Landkreis eine Behelfsumfahrung erstellt. Diese wird im Einbahnverkehr befahrbar sein, der Verkehr wird durch eine Ampel geregelt.

Die Bauarbeiten werden ab Dienstag 04.07.2017 beginnen und voraussichtlich bis Mitte November andauern.

Die gesamten Bauarbeiten werden unter Anwendung rationeller Bauweisen zügig abgewickelt. Das Landratsamt Coburg bittet alle Betroffenen um Verständnis für die entstehenden Behinderungen.

Landratsamt Coburg
Tiefbau

Vollsperrung der Kreisstraße CO 9 zwischen der Staatsstraße 2204 und Schloß Wiesen

Der Landkreis Coburg baut die vorhandene Brücke über die Rodach bei Schloß Wiesen komplett neu. Auch die Kreisstraße wird dabei im Vollausbau den heutigen Verkehrsbelastungen angepasst. Im Zuge der

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-238 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖

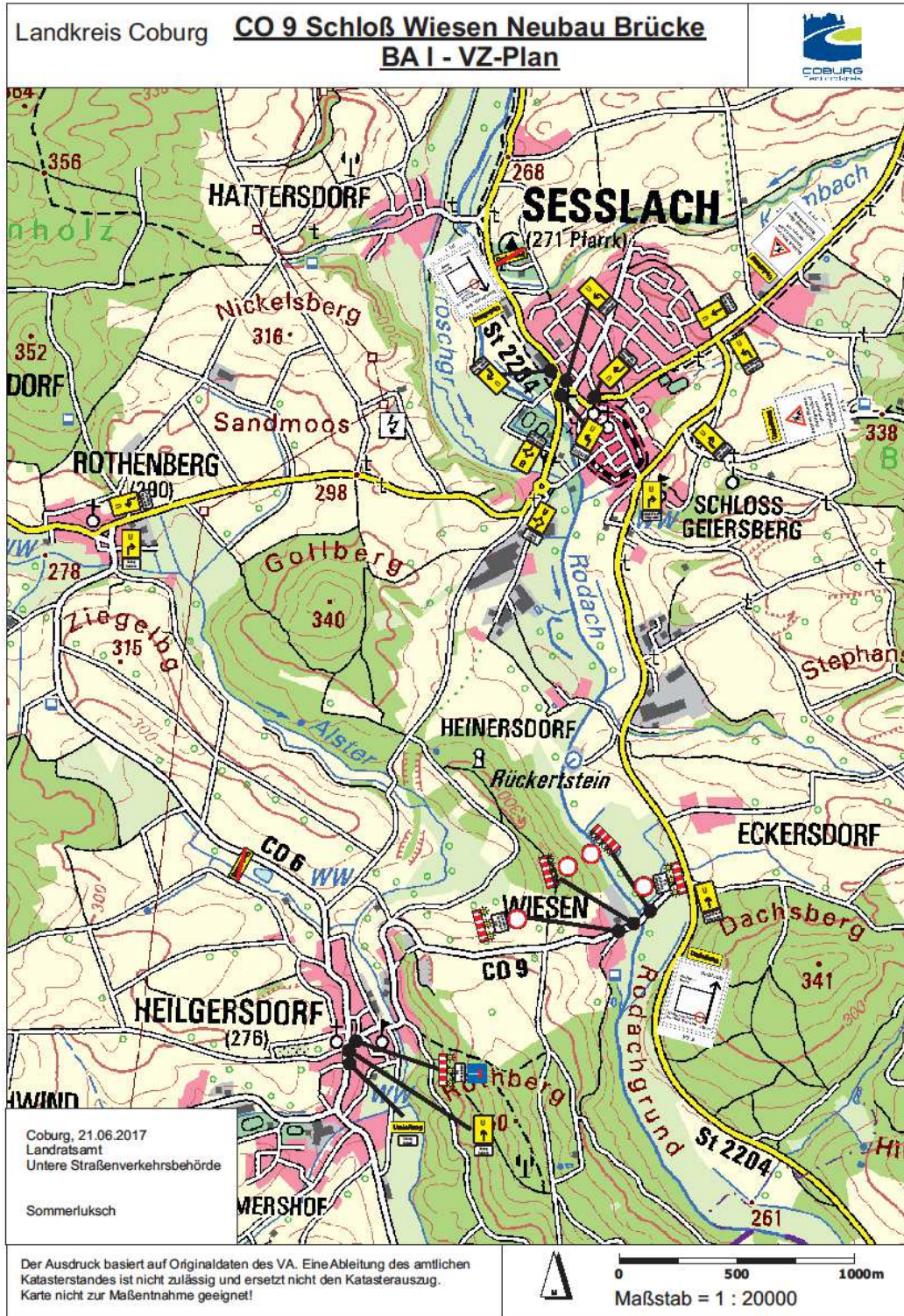
Bauarbeiten muss die Kreisstraße von der Staatsstraße St 2204 bis Schloß Wiesen ab Montag, 03.07.2017 bis voraussichtlich Ende Dezember voll gesperrt werden. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt in beide Richtungen über die St 2204 in Richtung Seßlach, Rothenberg, Heilgersdorf nach Schloß Wiesen und wird ausgeschildert.

Über den Winter soll die Kreisstraße wieder befahrbar sein.

Im nächsten Jahr wird der zweite Bauabschnitt in Angriff genommen. Dabei wird das restliche Teilstück der CO 9 von der neugebauten Brücke bis zur Staatsstraße komplett neu hergestellt. Im Zuge dieser Maßnahme wird dann auch der Knotenpunkt mit der Staatsstraße St 2204 verkehrsgerecht gestaltet. Die Kreisstraße muss dann nochmals ab Frühjahr 2018 bis Herbst 2018 voll gesperrt werden.

Die gesamten Bauarbeiten werden unter Anwendung rationeller Bauweisen zügig abgewickelt. Das Landratsamt Coburg bittet alle Betroffenen um Verständnis für die entstehenden Behinderungen.

Landratsamt Coburg
Tiefbau



❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖
❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-238 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖
❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖